

# STELLUNGNAHME

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 8. März 2018

#### Vorbemerkung

**Die GEW NRW erneuert ihre grundsätzliche Kritik, dass die Schaffung von zwei gymnasialen Subtypen bzw. die dauerhafte Ermöglichung von Gymnasien mit unterschiedlich langen Bildungsgängen eine grundsätzlich falsche schulpolitische Weichenstellung darstellt.**

Im Dezember 2017 haben neun Verbände und Organisationen in einer gemeinsamen Stellungnahme den Referentenentwurf für das 13. Schulrechtsänderungsgesetz kritisiert. Die kommunalen Spitzenverbände Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund, die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW und die Landeselternkonferenz, die Rheinische und die Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung der Gymnasien, der Verband Bildung und Erziehung (VBE) NRW, der DGB NRW und die GEW NRW wandten sich einmütig gegen den Plan, Gymnasien trotz der politischen Leitentscheidung für G9 eine Wahl zu lassen.

Die gemeinsame Positionierung lautete:

1. Die unterzeichnenden Organisationen sind dazu bereit, eine Leitentscheidung des Landesgesetzgebers für eine Wiedereinführung der neunjährigen Gymnasialzeit („G9“) zu akzeptieren. Eine rückblickende Bewertung des bislang praktizierten Systems („G8“) ist mit diesem Bekenntnis nicht verbunden.
2. Für den Fall einer Leitentscheidung der vorgenannten Art des Landesgesetzgebers sprechen sich die unterzeichnenden Organisationen für eine konsequente Wiedereinführung der neunjährigen Gymnasialzeit an allen Gymnasien in Nordrhein-Westfalen aus. Die Schaffung einer Möglichkeit zum Verbleib im bislang praktizierten System lehnen sie ebenso ab wie die Schaffung einer Möglichkeit zur Neugründung von Gymnasien mit achtjähriger Schulzeit. In der Folge soll es auch eine Möglichkeit zum Systemwechsel nicht geben.

Die GEW NRW bedauert, dass die Landesregierung zu einer solchen Korrektur ihrer Pläne nicht bereit war.

Bei unseren Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung verzichten wir darauf, Korrekturen vorzuschlagen, die erforderlich wären, um künftig nur noch Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang vorzusehen:

Referentenentwurf	Kommentar / Änderungsvorschlag
<b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Schulgesetzes NRW</b>	
<b>3. § 52 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:</b> Nr. 6 wird wie folgt gefasst: „6. Die Versetzung und die Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen,“	<b>Übernahme der Klarstellung, die jetzt allein der Begründung zu entnehmen ist</b> <b>Die Formulierung lautet dann:</b> „6. Die Versetzung und die Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen zur Verkürzung des Bildungsgangs,“
<b>3. § 16 wird wie folgt geändert:</b> d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:  „(7) Ein Schulträger kann 1. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang errichten, 2. ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln und 3. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.“	<b>Verstärkung der Leitentscheidung für G9:</b> <b>Die Formulierung lautet dann:</b>  „(7) Ein Schulträger kann ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.“
<b>8. Dem § 46 wird folgender Absatz 10 angefügt:</b>  „(10) Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule nach den vorstehenden Absätzen gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.“	<b>Aus Gründen der redaktionellen Klarheit sollte dieser Hinweis letzter Satz in Absatz 1 werden:</b> „Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.“
<b>Artikel 2</b> <b>Belastungsausgleich</b> <b>Keine Anmerkungen</b>	
<b>Artikel 3</b> <b>Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes</b> <b>Keine Anmerkungen</b>	
<b>Artikel 4</b> <b>Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes</b> <b>Keine Anmerkungen</b>	